

Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

A) Schutzbereich

I. Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1, Alt. 2 GG)

1. Geschützte Informationsquellen

- schützt Zugang zu allgemein zugänglichen *Informationsquellen* (= jeder Träger von Informationen beliebiger Art)
- *Problem: Gerichtsverhandlungen*: keine Geltung der Informationsfreiheit. Prozesse finden in der Öffentlichkeit, aber nicht für die Öffentlichkeit statt.
- *allgemein zugänglich* = „wenn die Informationsquelle technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen.“

2. Geschützte Tätigkeiten

- schützt aktives Beschaffen (Hören, Lesen, Photographieren) von Informationen
- aber auch schlichte Entgegennahme
- auch die Chance des ungehinderten Empfangs
- negative Informationsfreiheit

II. Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 GG)

1. Sachlicher Schutzbereich

- Presse sind alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten und geeigneten *Druckerzeugnisse*.
- Der Begriff „Presse“ ist *weit und formal auszulegen*, unabhängig von der Bewertung des einzelnen Druckerzeugnisses. Unterhaltungs- und Sensationspresse fallen deshalb auch in den Schutzbereich des Art. 5 Abs.1 S.2 GG.

Begründung: Das Zensurverbot würde sonst umgangen. Es darf nicht Aufgabe einer selbst ernannten Elite sein zwischen wertvollen und nicht wertvollen Druckerzeugnissen zu unterscheiden.

a) Begriff des Presseerzeugnisses

- Nicht nur periodisch erscheinende Druckwerke (Zeitung), sondern auch einmalige Druckwerke (Buch) unterfallen dem Schutzbereich des Art.5 Abs.1 S.2 GG.
- alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten und geeigneten Druckerzeugnisse, auch Ton- und Bildträger, § 7 I LPresseG
- *Problem: Internetseiten:* Grundsätzlich sind nur verkörperte Druckwerke erfasst, als Annex zählen allenfalls noch die Online-Ausgaben von Druckwerken zum Schutzbereich.

b) Geschützte Tätigkeiten

- Der Schutzbereich schließt auch diejenigen Hilfstätigkeiten ein, ohne die die Presse ihre Funktion nicht ausüben könnte (insbes. Geheimhaltung der Informationsquellen).
- Erfasst werden zudem *inhaltsferne Hilfsfunktionen* von Presseunternehmen (z.B. Vertrieb von Tageszeitungen durch morgendliche Botenzustellung).

2. Persönlicher Schutzbereich

- alle Personen und Einrichtungen, die in dem Bereich der Presse oder in einer Pressehilfstätigkeit eingesetzt werden, und zwar nur in dieser Funktion
- Nicht geschützt: der Leser

III. Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 GG)

1. Sachlicher Schutzbereich

a) Begriff des Rundfunks

- Rundfunk erfasst Hörfunk und Fernsehfunk
- Anhaltspunkt für Definition (§ 2 I Rundfunkstaatsvertrag): „Rundfunk ist für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektro-magnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters.“
- *Neue Medien:* Teil des Rundfunks u.a. Newsletter, Videotext, Video on Demand, Ton- und Textdienste auf Abruf, PayTV, Teleshopping, WWW, Chats;
nicht erfasst: E-Mails, private Chats, Online-Banking
- *Programmfreiheit:* beschränkt nicht auf politische Programme, umfasst auch unterhaltende

b) Geschützte Tätigkeiten

- Beschaffung der Informationen bis zur Verbreitung der Sendung
- Auch programmbezogene Hilfstätigkeiten wie die Programmverwertung oder die Herausgabe von Programmzeitschriften
- Auch Zutritt zu einer Informationsquelle, die sich in einem staatlichen Verantwortungsbereich befindet (z.B. Gerichtsverhandlungen)
- Personalauswahl

2. Persönlicher Schutzbereich

= eng auszulegen

- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Grundrechtsberechtigung nur für dieses Grundrecht, sog. Treuhandfunktion)
- Private Rundfunkanbieter (weiterer Schutz als bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, da keine Pflicht zur Ausgewogenheit des Programms und da Privatnützigkeit zusätzlich Schutz bietet)
- Rundfunkmitarbeiter (allerdings kein Schutz der Rundfunkfreiheit der Mitarbeiter gegen die sie beschäftigende Rundfunkanstalt bzw. den sie beschäftigenden privaten Anbieter)
- Nicht geschützt: der einzelne Bürger

B) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Schranken

1. Qualifizierter Gesetzesvorbehalt, Art. 5 Abs.2 GG

- Insbes. „allgemeine Gesetze“ (vgl. Meinungsfreiheit),
- Recht der persönlichen Ehre
- Recht zum Schutze der Jugend

2. Verfassungsimmanente Schranke: Gedanke der wehrhaften Demokratie (BVerfG)

II. Schranken-Schranken

1. Insbesondere das Zensurverbot, Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

= Verbot der Vorzensur, nicht Nachzensur

2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

→ Besonderheit: *Wechselwirkungslehre* (vgl. Meinungsfreiheit) im Bereich der Angemessenheitsprüfung

Quelle u.a.: Bethge, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, 6. Aufl., München 2011, Art. 5 GG, insbes. Rn.51 ff., 90 ff.